

**Artenschutzrechtliche Prüfung
zum Bebauungsplan
Bebauungsplan Nr. 32 „Wohnen Milanweg“ in Dornstedt
Überarbeitete Fassung 2022**



Abbildung 1: Gemeinde Teutschenthal OT Dornstedt Lage in der Ortschaft, Quelle google maps

Auftraggeber:

**Pflasterbau
Franko Schmidt
An der Schule 4
06179 Dornstedt**

Auftragnehmer:

**planerzirkel
H. G. Kleymann
Ankerstraße 15
06108 Halle Saale**

planerzirkel®
h.g. kleymann

Inhaltsverzeichnis

1.	<u>Anlass und Aufgabenstellung</u>	4
2.	<u>Grundlagen und Methodik</u>	5
2.1	<u>Gesetzliche Grundlagen</u>	5
2.2	<u>Methodik / Erfassungsmethode</u>	7
3.	<u>Lage und Zustand des Untersuchungsgebietes</u>	7
4.	<u>Wirkfaktoren</u>	14
4.1	<u>Baubedingte Wirkungen</u>	14
4.2	<u>Anlagebedingte Wirkungen</u>	14
4.3	<u>Betriebsbedingte Wirkungen</u>	14
5.	<u>Vorkommen und artenschutzrechtliche Betroffenheiten</u>	14
5.1.	<u>Avifauna</u>	15
5.1.1	<u>Betroffenheitsabschätzung</u>	16
5.1.2	<u>Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen</u>	17
5.2.	<u>Säugetiere</u>	17
5.2.1	<u>Betroffenheitsabschätzung</u>	18
5.2.2	<u>Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen</u>	18
5.3	<u>Insekten und sonstige Wirbellose</u>	18
5.3.1	<u>Betroffenheitsabschätzung</u>	19
5.3.2	<u>Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen</u>	19
5.4	<u>Reptilien und Amphibien</u>	19
5.4.1	<u>Betroffenheitsabschätzung</u>	19
5.4.2	<u>Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen</u>	19
6.	<u>Überarbeitung November 2022</u>	20
7.	<u>Prüfungsergebnis nach Überarbeitung</u>	25
8.	<u>Quellenverzeichnis</u>	26

Tabellenverzeichnis:

Tabelle 1	Faunistische Erfassungstermine im Geltungsbereich	7
Tabelle 2	Erfasste Vogelarten im Planungsgebiet	14

Abbildungsverzeichnis:

Abbildung 1	Lage in der Ortschaft, Quelle: google maps	1
Abbildung 2	Luftbild, Quelle: google maps	4
Abbildung 3	Abholzungen, Foto planerzirkel	8
Abbildung 4	Abholzungen, Foto planerzirkel	8
Abbildung 5	Krautschicht nordöstlicher Bereich, Foto planerzirkel	9
Abbildung 6	Krautschicht nordöstlicher Bereich, Foto planerzirkel	9
Abbildung 7	Lehmmauer, Foto planerzirkel	10
Abbildung 8	Baumreihe im Untersuchungsgebiet, Foto planerzirkel	10
Abbildung 9	zweigeschossiges Gebäude, Foto planerzirkel	11
Abbildung 10	Krautflur südöstlicher Bereich, Foto planerzirkel	11
Abbildung 11	Krautflur südöstlicher Bereich, Foto planerzirkel	12
Abbildung 12	Trichter der Ameisenlöwen, Foto planerzirkel	12
Abbildung 13	Lagerschuppen, Foto planerzirkel	13
Abbildung 14	Reste von Einfriedungen, Foto planerzirkel	13
Abbildung 15	Horst im Untersuchungsgebiet, Foto planerzirkel	16
Abbildung 16	Lehmmauer, Foto planerzirkel	18
Abbildung 17	Baum mit Horst 2019	21
Abbildung 18	Baum ohne Hort 2022	21
Abbildung 19	Abholzungen März 2019	21
Abbildung 20	Aufwuchs von Gehölzen November 2022	21
Abbildung 21	Aufwuchs von Riesenbärenklau 2022	22
Abbildung 22	Aufwuchs von Riesenbärenklau 2022	22
Abbildung 23	Ablagerung von Müll im Untersuchungsgebiet 2022	23
Abbildung 24	Lagerschuppen 2019	23
Abbildung 25	Lagerschuppen 2022	24
Abbildung 26	Geschützte Baumreihe im Untersuchungsgebiet 2022	24
Abbildung 27	Geschützte Baumreihe am Amselweg 2022	25

Anlagen:

Anlage 1 Lageplan Brutvögel

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Teutschenthal plant die Errichtung von Einfamilien-Wohnhäusern am nordöstlichen Rand der Ortslage Dornstedt, südlich der Steudener Straße zwischen Amselweg und Schulweg

Im Zuge der Erstellung des Bebauungsplanes ist das Vorkommen besonders geschützter und streng geschützter Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13, 14 BNatSchG) und Arten der Vogelschutzrichtlinie zu ermitteln bzw. abzuschätzen, das Vorhaben hinsichtlich des Eintretens von Zugriffsverboten gemäß § 44 (BNatSchG) artenschutzrechtlich zu bewerten und Maßnahmen zur Vermeidung, Ausgleich oder Ersatz zu empfehlen.

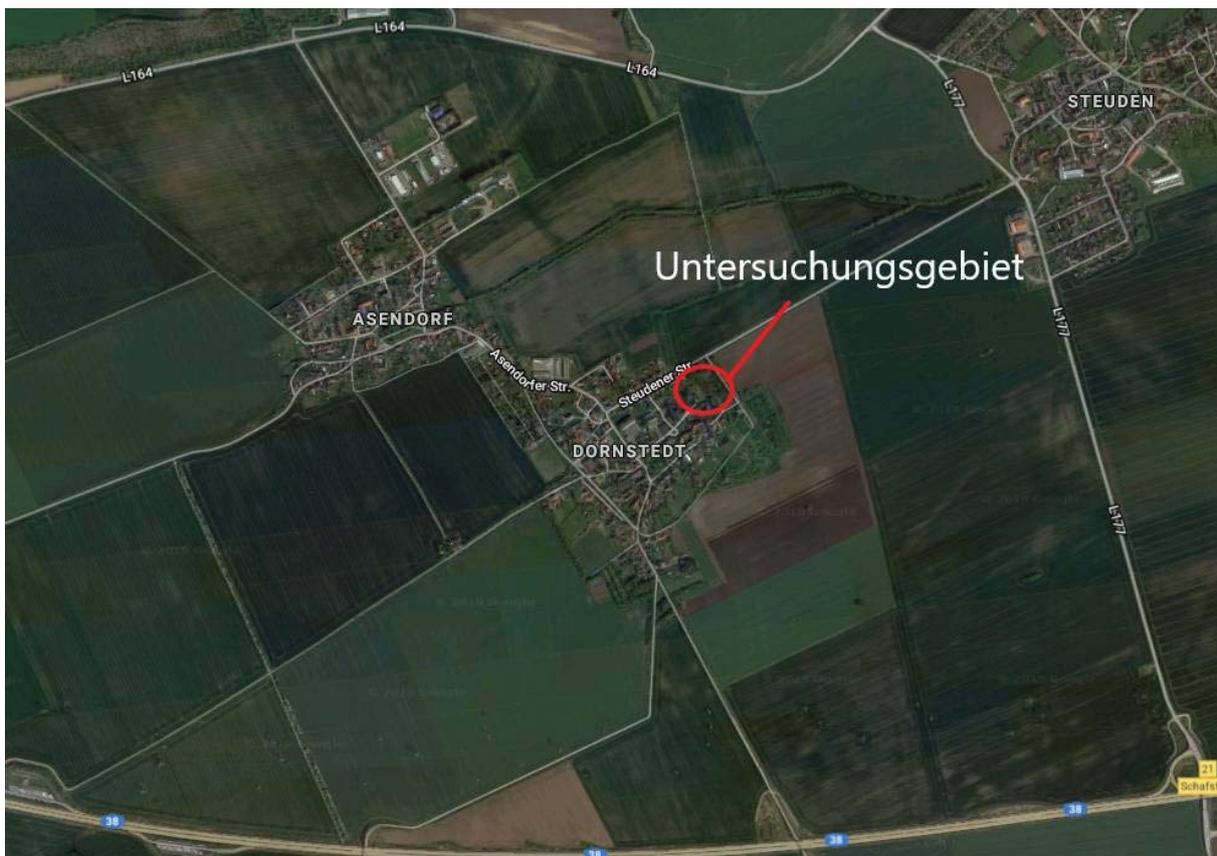


Abbildung 2: Luftbild, Quelle: google maps

2. Grundlagen und Methodik

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Die artenschutzrechtliche Prüfung unterliegt den Bestimmungen Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der am 01.03.2010 in Kraft getretenen Fassung.

Das Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10.12.2010 enthält, die einschlägigen Bestimmungen zum Schutz der besonders und streng geschützten Arten betreffend, keine zusätzlichen Regelungen.

In Sachsen-Anhalt ist die Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelten Arten (Liste ArtSchRFachB), SCHULZE, M.; SÜßMUTH T.; MEYER, F. & K. HARTENAUER (2006) zu beachten.

Der § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG definiert die konkreten Verbotstatbestände wie folgt:

(1) Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören
-

Die Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden in Bezug auf Eingriffsvorhaben in §44 Abs. 5 BNatSchG wie folgt eingegrenzt:

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Nach den Begriffsbestimmungen des § 7 BNatSchG Abs. 2 Nr. 13 sind **besonders geschützte Arten**:

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 709/2010 (ABl. L 212 vom 12.8.2010, S. 1) geändert worden ist, aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
 - bb) europäische Vogelarten,
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;

Streng geschützte Arten sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 diejenigen besonders geschützten Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 aufgeführt sind.

Es wird davon ausgegangen, dass die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung bzw. zur Kompensation erheblicher Eingriffe gem. § 15 BNatSchG i.V.m. § 7 und § 8 NatSchG LSA mit ihrer Genehmigung zur Zulassung des Eingriffs führen.

Die Verwirklichung des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG setzt nicht nur eine Störung voraus, sondern auch, dass diese erheblich ist, d.h. dass sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betreffenden Art verschlechtert.

Für besonders bzw. streng geschützte Arten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG gelistet sind bzw. zu den europäischen Vogelarten zählen (d.h. für die europäisch geschützten Arten) und für die Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 aufgeführt sind, ist nach § 44 Abs. 5 BNatSchG dann **kein** Verstoß gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG gegeben, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist.

2.2 Methodik / Erfassungsmethode

Der hier vorliegende artenschutzrechtliche Fachbeitrag basiert im Wesentlichen auf die Begehungstermine am 25.03., 12.04., 26.04., 10.05., 31.05., 15.06. und 30.06.2019, wobei durch Sichtbeobachtung und Verhörung besonders die Artengruppe Brutvögel betrachtet wurde.

Tabelle 1: Faunistische Erfassungstermine im Geltungsbereich

	Amphibien / Reptilien	Brutvögel
25.03.2019	k. N.	X
12.04.2019	k. N.	X
26.04.2019	k. N.	X
10.05.2019	k. N.	X
31.05.2019	k. N.	X
15.06.2019	k. N.	X
30.06.2019	k. N.	X

Legende: x = Vorkommen
k. N. = kein Nachweis

Die Ergebnisse stellen einen Überblick über das Artenvorkommen und die faunistischen Wertigkeiten des Betrachtungsraumes dar.

3 Lage und Zustand des Untersuchungsgebiets

Das Untersuchungsgebiet umfasst den ca. 1,5 ha großen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am Amselweg“ der Gemeinde Teutschenthal.

Bei dem Gebiet handelt es sich um ein seit Jahren brachliegendes Gelände.

Rehe und Wildschweine nutzen das Gebiet als Ruheplatz und zur Nahrungssuche.

Es lässt sich grob in 2 Bereiche, nordöstlich und südwestlich, einteilen, die durch eine vorwiegend aus Eschen bestehende Baumreihe und eine alte Lehmmauer voneinander abgegrenzt werden.

Der nordöstliche Bereich liegt zwischen der Steudener Straße und dem Amselweg und wird durch vorwiegend aus Eschen bestehenden Baumreihen zum Amselweg und zum südwestlichen Bereich abgegrenzt.

In diesem nordöstlichen Gebiet wurden im Februar 2019 zahlreiche Fällungen durchgeführt.



Abbildung 3 und 4: Abholzungen, Foto planerzirkel, März 2019

Vor den Fällungen war dieser Bereich mit Bäumen, wie Pappeln, Ahorn, Eschenaufwuchs etc. und Sträuchern, wie Holunder, Hartriegel, Rosengewächsen, dicht bewachsen. Im inneren Teil des nordöstlichen Gebietes gab und gibt es einen offenen Teil, der vorherrschend mit Riesenbärenklau bewachsen ist. Die Krautschicht besteht vorwiegend aus Ruderalpflanzen wie Brennnessel, Giersch, Brombeere, silberblättrige Taubnessel, Klettenlabkraut, Acker Hellerkraut und Gräsern.



Abbildung 5: Krautschicht nordöstlicher Bereich, Foto planerzirkel, Mai 2019



Abbildung 6: Krautschicht nordöstlicher Bereich, Foto planerzirkel, Mai 2019

Als sichtbare Abgrenzung zwischen den nordöstlichen und südwestlichen Bereichen dienen eine Baumreihe und eine Lehmmauer.



Abbildung 7: Lehmmauer, Foto planerzirkel



Abbildung 8: Baumreihe im Untersuchungsgebiet, Foto planerzirkel

Im südwestlichen Bereich befindet sich ein denkmalgeschütztes, leerstehendes zweigeschossiges Gebäude.



Abbildung 9: zweigeschossiges Gebäude, Foto planerzirkel

Dieser südwestliche Geltungsbereich liegt seit vielen Jahren brach, im ehemaligen gepflasterten Hofbereich vor dem Gebäude hat sich eine Gras- und Krautflur durchgesetzt, der umliegende Bereich weist noch auf den ehemals angelegten Garten durch Staudenpflanzungen hin. Dominiert wird dieser nun durch Ruderalflur, besonders Brennnessel, Acker-Kratzdistel, und Gräsern. Desweiteren hat sich in einem Bereich Bilsenkraut etabliert.



Abbildung 10: Krautflur südöstlicher Bereich, Foto planerzirkel



Abbildung 11: Krautflur südöstlicher Bereich, Foto planerzirkel

Westlich des Gebäudes ist durch Ahornaufwuchs ein zusammenhängender Gehölzbereich entstanden.

In Richtung Steudener Straße befindet sich ein alter, zerfallener Lagerschuppen unter dessen morschem Dach sich Ameisenlöwen angesiedelt haben.



Abbildung 12: Trichter der Ameisenlöwen, Foto planerzirkel



Abbildung 13: Lagerschuppen, Foto planerzirkel

Desweiteren sind in diesem Bereich Reste von anthropogen angelegten Einfriedungen und Plätzen sichtbar.



Abbildung 14: Reste von Einfriedungen, Foto planerzirkel

4. Wirkfaktoren

4.1 Baubedingte Wirkungen

- vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen (Baustraße, Baustelleneinrichtungen)
- Bodenverdichtung durch Baumaschinen
- Gefahr des Unfalltodes von Tieren im Bereich der Baustellen
- Gefährdung des Grundwassers durch Eintrag von Betriebsstoffen der Baufahrzeuge, temporäre Lärm- und Schadstoffimmissionen durch Baufahrzeuge und Baumaschinen
- visuelle Störungen und intensive Lärmentwicklung durch Betrieb von Baumaschinen temporärer Art
- Zerstörung oder Beschädigung von Vegetationsbeständen und damit Verlust von Nist- und Brutstätten für Gehölz- und Bodenbrüter

4.2 Anlagebedingte Wirkungen

- Flächeninanspruchnahme infolge Überbauung
- Trennwirkung, Zerschneidung von Lebensräumen

4.3 Betriebsbedingte Wirkungen

- Kollisionsgefahr mit Fahrzeugen sowie Anflugverluste
- visuelle Störungen und Lärmimmission sowie Lichtemission
- Scheuchwirkung/Verdrängungseffekt

5. Vorkommen und artenschutzrechtliche Betroffenheiten

Nach Vorababstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde Saalekreis sollen im Untersuchungsgebiet 2 Horstplätze im nordöstlichen Bereich vorkommen. Weitere Informationen über das mögliche Vorkommen zu betrachtender Arten liegen der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Saalekreis nicht vor. Geprüft wurden die Tiergruppen- und arten, die in der „Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten“ (LAU 2007) erwähnt sind.

Bei den Begehungen wurden zahlreiche Brutvögel im Untersuchungsgebiet festgestellt.

Durch die Gehölzbestände und das leerstehende Gebäude ist ein Vorkommen von Fledermausarten (Microchiroptera) möglich. Die vorhandenen Baumbestände und das zweigeschossige Gebäude wurden tagsüber auf das Vorhandensein von potentiellen Fledermausquartieren kontrolliert.

Die Landschaft in der Umgebung der Gemeinde Teutschenthal ist in diesem Bereich kein potentieller Lebensraum des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*).

Für Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) und die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) sind die Strukturen des Geltungsbereiches kein geeigneter Lebensraum, da sonnenbeschiene Flächen und sandige Versteckmöglichkeiten nicht vorhanden sind.

Für streng geschützte Schmetterlingsarten (Lepidoptera) stellt das Plangebiet keinen potentiellen Lebensraum mit obligaten Nahrungspflanzen dar.

5.1 Avifauna

Insgesamt wurden 18 Brutvögel bzw. Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet festgestellt (vgl. Tabelle 2)

Tabelle 2: Erfasste Vogelarten im Planungsgebiet mit Angaben zur Gefährdungseinschätzung, gesetzlichem Schutzstatus und Vorkommensstatus im Untersuchungsgebiet (dazu auch Anlage 1, Lageplan)

Avifauna (BV: Brutvogel, mBV: möglicher Brutvogel, NG: Nahrungsgast)								
Art	Wissenschaftlicher Name	EG-VO Anhang A	VSchRL	RL-D	RL-ST 2017	BArtSchV	Anzahl BP	Status
Amsel	<i>Turdus merula</i>					b	1	BV
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>					b	2	BV
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>					b		NG
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>					b		NG
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>			V		b	1	BV
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>					b		NG
Kohlmeise	<i>Parus major</i>					b	2	BV
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>					b	2	BV
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>					b	2	BV
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>					b		NG
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>					b	1	BV
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	x	x	V	V	b		NG
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	x	x			b	1	BV
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>			3	V	b	1	BV
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>					b		NG
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>					b	1	BV
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>					b		NG
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>					b	1-2	BV

Hinweise:

EG-VO Anhang A: Verordnung (EG) Nr. 338/97, Fassung vom 10. August 2013

RL D: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2015) 5. Fassung

Rote Liste der Brutvögel Landes Sachsen-Anhalts (MARK SCHÖNBRODT & MARTIN SCHULZE, STAND NOVEMBER 2017)

VSchRL: Richtlinie 2009/174/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 30. November 2009 über die

Erhaltung der wild lebenden Vogelarten, Anhang I

BArtSchV: Bundesartenschutzverordnung Anlage 1 (zu § 1)

Gefährdungskategorien der Rote Liste-Arten: V – Vorwarnliste, b – besonders geschützt nach BNatSchG/BArtSchV,

s – streng geschützte Arten nach BNatSchG/BArtSchV, 3 – gefährdet

Von den festgestellten Vogelarten sind Schwarzmilan und Rotmilan im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und in der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates aufgeführt und somit streng geschützt. Eine nachgewiesene Vogelart (Star) ist in der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2015) als gefährdet eingetragen und zwei Vogelarten stehen auf der Vorwarnliste (Rotmilan und Gartenrotschwanz), Rotmilan und Star sind in der Roten Liste der Brutvögel Sachsen-Anhalts (SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017) in der Vorwarnliste verzeichnet.

5.1.1 Betroffenheitseinschätzung

Im Untersuchungsgebiet konnte ein Horst festgestellt werden



Abbildung 15: Horst im Untersuchungsgebiet, Foto planerzirkel

Im März wurden Schwarzmilan und Rotmilan über dem Untersuchungsgebiet auf der Suche nach einem Brutplatz beobachtet. Mitte April konnte die Besetzung des Horstes durch den Schwarzmilan festgestellt werden und ein Bruterfolg konnte ab Ende Mai mit zwei Nestlingen beobachtet werden.

Der Scharzmilan (*Milvus migrans*) ist gemäß der Roten Liste der Brutvögel des Landes Sachsen-Anhalts ein regelmäßiger Brutvogel, hat aber durch seine Listung im Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 338/97 und in der Richtlinie 2009/174/EG eine hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung. Desweiteren steht der Horst gemäß § 28 NatSchG LSA-Horstschutz (zu § 54 Abs. 7 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes) unter besonderem Schutz.

§ 28 NatSchG LSA-Horstschutz

Zum Schutz der besonders störungsempfindlichen und in ihrem Bestand gefährdeten Arten ist es nicht gestattet, Bruten von Schwarzstorch, Adlerarten, Rotmilan, Wanderfalke und Kranich durch störende Handlungen wie Aufsuchen, Filmen oder Fotografieren zu beeinträchtigen oder zu gefährden. Brut und Aufzucht störende Handlungen sind in einem Umkreis von 300 Metern zu unterlassen. Die Niststätten dieser Arten dürfen in einem Umkreis von 100 Metern, im Fortpflanzungszeitraum in einem Umkreis von 300 Metern, durch den Charakter des unmittelbaren Horstbereiches verändernde Maßnahmen, insbesondere durch Freistellen von Brutbäumen oder Anlegen von Sichtschneisen, nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden. Die zuständigen Naturschutzbehörden können Ausnahmen unter den Voraussetzungen des §45 Abs.7 des Bundesnaturschutzgesetzes zulassen.

Der Schwarzmilan ist im § 28 NatSchG-LSA-Horstschutz nicht unter den gefährdeten Arten aufgeführt, jedoch muss durch die Sichtung vom Rotmilan in dem Untersuchungsgebiet davon ausgegangen werden, dass auch diese Art den bestehenden Horst zur Aufzucht nutzen könnte.

Durch Auflistung im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und in der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates ist der Schwarzmilan streng geschützt, durch die geplante Bebauung von Einfamilienhäusern im Untersuchungsgebiet und der damit einhergehenden betriebsbedingten Lärm- und Lichtemissionen werden zur Vergrämung des Brutvogels aus seinem Bruthabitat führen. Somit liegt ein Verbot gemäß §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG vor.

Dementsprechend muss für diese Art eine **Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG** gestellt werden.

Im Umkreis des Gebietes, wie im Luftbild Abbildung 2 ersichtlich, ergeben sich im Umkreis keine Ausweichhabitate.

Artbezogene Konfliktanalyse und Wirkungsprognose für den Schwarzmilan unter Punkt 7.

Die weiteren Arten der Brutvogelkartierung und die beobachteten Nahrungsgäste entsprechen der Biotopstruktur des Untersuchungsgebietes mit vorherrschenden Gehölzen. Die nicht im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie geführten sowie nicht als ‚streng geschützt‘ (nach dem BNatSchG) geltenden Brutvogelarten zählen generell zu den ungefährdeten, kommunen Arten, welche in zahlreichen Brutvogellebensraumtypen Vorkommen und im Allgemeinen auch keine spezielle Bindung an einen bestimmten Lebensraumtyp zeigen. Sie zählen meist zu den „steten Begleitern“ oder „lebensraumholden Vogelarten“ (vgl. FLADE 1994) einer oder mehrerer Brutvogelgemeinschaften und weisen hohe Siedlungsdichte- und Stetigkeitswerte auf.

Der Star (*Sturnus vulgaris*) ist in seinem Bestand stark zurückgegangen und wurde auf der Roten Liste der Brutvögel Sachsen-Anhalts in die Vorwarnliste gesetzt sowie in der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands als gefährdet eingetragen. Daher sind die im Planungsgebiet vorkommenden Baumreihen als Brutstätten für den Star (*Sturnus vulgaris*) zu erhalten.

Da sich in der Umgebung des Plangebietes ebenfalls Garten- und Grünflächen befinden und nach Realisierung des Bebauungsplanes gärtnerisch angelegte Bereiche im Plangebiet vorhanden sein werden und die Gehölzbestände erhalten bleiben, wird davon ausgegangen, dass der Lebensraum für die Avifauna (außer Schwarzmilan) sich durch die vorliegende Planung insgesamt nicht wesentlich verschlechtert.

Somit sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG nicht einschlägig. Eine Artenschutzrechtliche Prüfung ist hier nicht notwendig, **außer siehe Punkt 6.**

5.1.2 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Beschreibung	Beseitigung von Vegetation außerhalb der Brutzeit / Vegetationsperiode im Geltungsbereich. Sollen Bäume, die Höhlungen aufweisen, gefällt werden, so sind die Baumhöhlen auf Belegung (z.B. Nutzung durch Fledermäuse) zu prüfen. Keine Fällung der Baumreihen und des Baumes mit Horstbesatz
Zielsetzung	Vermeidung von Individuenverlusten innerhalb der Brutzeit bzw. der Vermeidung der Schädigung oder Zerstörung von Nestern mit Gelegen oder Jungvögeln indem die Flächen für potentielle Brutvögel unattraktiv gemacht werden. Bewahrung der Brutplätze.
Zeitpunkt der Durchführung	Fäll- und Rodungsarbeiten sollen, außerhalb der nach §39 (5) BNatSchG - beschriebenen Schutzzeiten, in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar eines jeden Jahres durchgeführt werden. Die Kontrolle von Baumhöhlen muss kurz vor der Fällung erfolgen.

5.2 Säugetiere (Mammalia)

Fledermäuse (Microchiroptera)

Da der Gehölzbestand im Geltungsbereich mit Altbäumen und einem leerstehenden Gebäude durchsetzt ist, können mögliche Quartiere für Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen des möglichen Jagdreviers für Fledermäuse ist aufgrund der geringen Größe des Plangebietes nicht zu erwarten, ausgeschlossen werden können sie jedoch nicht. Da sich mögliche Jagdgebiete jedoch an das Plangebiet anschließen und eine Ausweichmöglichkeit bieten, ist nicht von einer erheblichen Störung auszugehen.

Sonstige Säugetiere

Streng geschützte Säugetiere konnten im Plangebiet nicht festgestellt werden.

5.2.1 Betroffenheitsabschätzung

Somit sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG nicht einschlägig. Eine Artenschutzrechtliche Prüfung ist hier nicht notwendig.

5.2.2 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Beschreibung	Beseitigung von Vegetation außerhalb der Brutzeit / Vegetationsperiode im Geltungsbereich. Kontrolle der Bäume und des Gebäudes auf Besatz durch Fledermäuse (Microchiroptera) Keine Fällung der Baumreihen
Zielsetzung	Vermeidung von Individuenverlusten
Zeitpunkt der Durchführung	Fäll- und Rodungsarbeiten sollen, außerhalb der nach §39 (5) BNatSchG - beschriebenen Schutzzeiten, in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar eines jeden Jahres durchgeführt werden.

5.3 Insekten und sonstige Wirbellose

Ein Vorkommen von streng geschützten holzbewohnenden Käferarten ist nicht auszuschließen, jedoch befinden sich im Untersuchungsgebiet nur sehr geringe Mengen an Totholz. Streng geschützte Schmetterlings- und Libellenarten sind im Plangebiet nicht zu erwarten, da keine lebensraumtypischen Strukturen und Nahrungspflanzen vorkommen. Die Lehmmauer ist ein potentieller Lebensraum für verschieden Insektenarten und muss erhalten bleiben.



Abbildung 16: Lehmmauer, Foto planerzirkel

5.3.1 Betroffenheitsabschätzung

Da sich in der Umgebung des Plangebietes ebenfalls Garten- und Grünflächen befinden und nach Realisierung des Bebauungsplanes gärtnerisch angelegte Bereiche im Plangebiet vorhanden sein werden, wird davon ausgegangen, dass der Lebensraum für Insekten sich durch die vorliegende Planung insgesamt nicht wesentlich verschlechtert.

Somit sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG nicht einschlägig. Eine Artenschutzrechtliche Prüfung ist hier nicht notwendig.

5.3.2 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Beschreibung	Beseitigung von Vegetation außerhalb der Brutzeit / Vegetationsperiode im Geltungsbereich. Sollen Bäume gefällt werden, so sind Altbäume und Totholz vor der Fällung auf Belegung zu prüfen. Erhalt der Lehm-mauer. Keine Fällung der Baumreihen
Zielsetzung	Vermeidung von Individuenverlusten
Zeitpunkt der Durchführung	Fäll- und Rodungsarbeiten sollen, außerhalb der nach §39 (5) BNatSchG - beschriebenen Schutzzeiten, in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar eines jeden Jahres durchgeführt werden.

5.4 Reptilien und Amphibien

Im Untersuchungsgebiet sind potentielle Lebensräume für Reptilien nicht vorhanden. Für Amphibien stellt der an das Plangebiet grenzende Graben eine Lebensraumstruktur dar.

5.4.1 Betroffenheitsabschätzung

Da das Untersuchungsgebiet von Grünflächen in westlicher und südlicher Richtung umgeben ist, die als Ausweichbereiche dienen können und da durch die Planung der angrenzende Graben nicht betroffen ist, ist nicht von einer Verschlechterung des Lebensraumes für Reptilien und Amphibien auszugehen.

Es wurden keine streng geschützten Reptilien- und Amphibienarten nachgewiesen. Somit sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG nicht einschlägig. Eine Artenschutzrechtliche Prüfung ist hier nicht notwendig.

5.4.2 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Beschreibung	Vor dem Beginn von Erdarbeiten ist das Gelände nach Reptilien und Amphibien abzusuchen. Werden bei Erdarbeiten Reptilien und/oder Amphibien gefunden, sind diese behutsam in einen sicheren und geeigneten Lebensraum umzusetzen. Ggf. ist die untere Naturschutzbehörde hinzuzuziehen.
Zielsetzung	Vermeidung von Individuenverlusten
Zeitpunkt der Durchführung	Vor dem Beginn Baufeldfreimachung und während der Baumaßnahme. Die Baufeldräumung ist außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Arten vorzunehmen.

6. Überarbeitung November 2022

Durch den Bauherrn Pflasterbau Franko Schmidt wird eine Wiederaufnahme des Bebauungsplanverfahrens Gemeinde Teutschenthal „Am Amselweg“ veranlasst. Dabei wurde der Name des Bebauungsplanes geändert, der Name lautet jetzt: **Bebauungsplan Nr. 32 „Wohnen Milanweg“ in Dornstedt.**

Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens muss der artenschutzrechtliche Fachbeitrag überarbeitet werden. Hintergrund der Überarbeitung ist die Aussage des Rotmilanzentrums, dass, entgegen der Beobachtungen aus 2019, im Plangebiet kein Vorkommen eines Brutplatzes des Rotmilans zu verzeichnen ist.

Aussage des Rotmilanzentrums vom 11.07.2022:

Von: Martin Kolbe <kolbe@rotmilanzentrum.de>
Gesendet: Montag, 11. Juli 2022 12:17
An: Gloria Sparfeld Architekten und Ingenieure <buer@architekt-sparfeld.de>
Betreff: Re: Dornstedt, Bebauungsplan Nr. 17 "Am Amselweg" - Anfrage Nistplatz Rotmilan

Sehr geehrte Frau Sparfeld, sehr geehrte Frau Woitschach,

bitte entschuldigen Sie die späte Rückmeldung. Alle Mitarbeiter waren die letzten Wochen draußen zur Datenerhebung unterwegs.

Auf dem Gebiet der Flur 21 der Gemeinde Dornstedt ist uns kein Brutplatz des Rotmilans bekannt. Auch im Umkreis von 300 Metern (vgl. § 28 NatSchG LSA) ist keine Brutstätte registriert. Der nächste bekannte Brutplatz vom Rotmilan liegt nördlich von Dornstedt am "Würdebach" und ist ca. 650 Meter vom Vorhabensgebiet entfernt.
Mit freundlichen Grüßen

Martin Kolbe

Rotmilanzentrum
am Museum Heineanum
Am Kloster 1
38820 Halberstadt

Tel.: +49 3941 58337437
www.rotmilanzentrum.de<<http://www.rotmilanzentrum.de>>
[cid:part1.Td5V7LnC.RQpTn0zt@rotmilanzentrum.de]

gefördert durch das Land Sachsen-Anhalt

Gemäß artenschutzrechtlichem Fachbeitrag vom Juli 2019 war eine Beantragung einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für die Brutstätte des Milans erforderlich. Dazu wurde auch ein Ortstermin mit der UNB und ONB am 30.07.2020 durchgeführt, wobei Vorgaben von den Naturschutzbehörden für das Bauvorhaben gemacht wurden. Durch diese Forderungen der Naturschutzbehörden (besondere Abstandsgrenzen zum Horst) wurde für den Bauherrn das Bauvorhaben nicht mehr realisierbar und die Einreichung des Bebauungsplanes zurückgezogen.

Durch Wiederaufnahme des Verfahrens Bebauungsplan Nr. 32 „Wohnen Milanweg“ in Dornstedt ist eine Überarbeitung, keine Neuerstellung in Absprache mit der UNB, des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages erforderlich. Dazu wurde eine Begehung des Geländes am 11.11.2022 bei 11° und leicht bewölktem Wetter durchgeführt.

Beobachtungen vom 11.11.2022 im Vergleich zu 2019:

Horst im Untersuchungsgebiet:



Abbildung 17: Baum mit Horst 2019, Foto planerzirkel



Abbildung 18: Baum ohne Horst 2022, Foto planerzirkel

Die Brutstätte des Milans ist nicht mehr vorhanden.

Entwicklung der Grünflächen im Untersuchungsgebiet:



Abbildung 19: Abholzungen März 2019, Foto planerzirkel



Abbildung 20: Aufwuchs von Gehölzen November 2022,
Foto planerzirkel

Im gesamten Untersuchungsgebiet ist ein starker Aufwuchs von Gehölzen (besonders Ahorn), auf den ehemaligen abgeholzten Flächen, und von Riesenbärenklau, auf den offenen Krautflächen im Gebiet, zu verzeichnen. Weiterhin wird das Untersuchungsgebiet zur Entsorgung von Müll benutzt.



Abbildung 21: Aufwuchs von Riesenbärenklau 2022, Foto planerzirkel



Abbildung 22: Aufwuchs von Riesenbärenklau 2022, Foto planerzirkel



Abbildung 23: Ablagerung von Müll im Untersuchungsgebiet 2022, Foto planerzirkel

Vergleich Lagerschuppen im Untersuchungsgebiet



Abbildung 24: Lagerschuppen 2019, Foto planerzirkel



Abbildung 25: Lagerschuppen 2022, Foto planerzirkel

Der ehemalige Lagerschuppen droht komplett einzustürzen. Kontrolle des Vorkommens von schützenswerten Arten ist vor Beginn der Baumaßnahme durchzuführen.

Geschützte Baumreihen im Untersuchungsgebiet:



Abbildung 26: geschützte Baumreihe im Untersuchungsgebiet 2022, Foto planerzirkel



Abbildung 27: geschützte Baumreihe am Amselweg 2022, Foto planerzirkel

Die geschützten Baumreihen sind zu erhalten

7. Prüfungsergebnis nach Überarbeitung

Nach erneuter Begehung am 11.11.2022 kann von keiner Veränderung der Situation im Untersuchungsgebiet ausgegangen werden. Der Brutplatz des Milans aus 2019 kann nicht mehr nachgewiesen werden. Jedoch sind weitere Begehungen vor Beginn der Baumaßnahme durchzuführen, um jeden Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ausschließen zu können.

Die bereits im vorangegangenen artenschutzrechtlichem Fachbeitrag aus 2019 aufgezeigten Maßnahmen:

- Beseitigung von Vegetation außerhalb der Brutzeit / Vegetationsperiode im Geltungsbereich
- Fäll- und Rodungsarbeiten sollen, außerhalb der nach §39 (5) BNatSchG - beschriebenen Schutzzeiten, in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar eines jeden Jahres durchgeführt werden
- Vor dem Beginn von Erdarbeiten ist das Gelände nach Reptilien und Amphibien und anderen schützenswerten Arten abzusuchen. Werden bei Erdarbeiten geschützte Arten gefunden, sind diese behutsam in einen sicheren und geeigneten Lebensraum umzusetzen. Dies ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzuklären.
- Bäume und Totholz sind vor Baubeginn auf Belegung zu prüfen
- Erhalt der Lehmmauer
- Erhalt der geschützten Baumreihen

sind umzusetzen und durch Hinzunahme einer ökologische Baubegleitung zu ergänzen.

Bei Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen ergeben sich keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG für die weiteren relevanten Arten im Untersuchungsgebiet. Die räumlichen Voraussetzungen für einen Erhalt der weiteren Bestände, der für das Untersuchungsgebiet weiteren nachgewiesenen europäischen Vogelarten sind gegeben.

8. Quellenverzeichnis

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)

Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) Vom 10. Dezember 2010, letzte Änderung: § 6 geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659, 662)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. In: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Nr. L 206 S. 7

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung). In: Amtsblatt der Europäischen Union, Nr. L 207-25

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BartSchV) in der Fassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2015) 5. Fassung

Rote Liste der Brutvögel Landes Sachsen-Anhalts (MARK SCHÖNBRODT & MARTIN SCHULZE, STAND NOVEMBER 2017)

Flade, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands

Liste der in Deutschland vorkommenden Arten der Anhänge II, IV, V der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) (BfN (Hrsg.) 2011)